**Kostenübernahmeerklärung**

**zur Beschaffung einer Korrektionsschutzbrille**

1. **Informationen zu Korrektionsschutzbrillen**

Nach ArbSchG §3 ist der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme einer Korrektionsschutzbrille an der Universität Tübingen sind eine regelmäßige Tragezeit von mehr als 2 Stunden und der erbrachte Nachweis des Mitarbeitenden, dass er eine Sehhilfe tragen muss. Bei der Notwendigkeit einer individuellen Anpassung der Brille (Linsenbrechkraft > 2 Dioptrien; scharfes Sehen in unterschiedlichen Abständen notwendig), soll zunächst vor Erklärung der Kostenübernahme ein Kostenvoranschlag eingeholt und vorgelegt werden.

1. **Dokumentation der Notwendigkeit einer Korrektionsschutzbrille und Kostenübernahmeerklärung für**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name, Vorname |  | | |
| Tel. und E-Mail | Dienststelle und Anschrift | | |
| Finanzierung |  | Kostenstelle  Fonds |  |

Die Korrektionsschutzbrille muss regelmäßig mehr als 2 Stunden getragen werden.

Eine Sehhilfe ist notwendig. Ein Brillenpass oder ein Attest des Augenarztes wurden vorgelegt.

Ein Standardmodell ist ausreichend (keine individuelle Anpassung notwendig, Brechkraft der notwendigen Linsen < 2 Dioptrien)

Eine individuelle Anpassung der Brille ist notwendig. Ein Kostenvoranschlag wurde vorgelegt.

Die Kosten werden von der Arbeitsgruppe / der Einrichtung übernommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Datum und Unterschrift des Vorgesetzten*